

Ausgestaltungshinweise an den Rat der Stadt Münster für einen Antrag an die BfArM auf eine Ausnahmegenehmigung für einen CSC in Münster – von Robert Brungert

Bei der Formulierung von diesem Antrag muss sichergestellt werden, dass Genussraucher bei nicht berauschter Teilnahme am Straßenverkehr nicht die Fahrerlaubnis entzogen bekommen und bestimmte Patienten auch mäßig berauscht fahren dürfen, da dieses ihre Erkrankungen mindert und somit eine Fahrtauglichkeit sicher stellen kann. Diese Fahrtauglichkeit sollten die Patienten dann jedoch gesondert prüfen lassen, so wie es für Patienten mit Ausnahmegenehmigung bereits passiert ist, diese dürfen mit hohen THC Mengen im Blutserum Auto fahren. Ausnahmen wären Erkrankungen, bei denen generell nicht gefahren werden soll. Für Genussmittelkonsumenten und Patienten wären Richtwerte für aktive Substanzen festzustellen, die der Realität nahekommen, ohne nennenswerte Beeinträchtigung fahren zu können. Derzeit wird als Richtwert 1 ng/ml THC bemessen und dieser Wert ist definitiv unzureichend, da auch höhere Werte die Fahrtüchtigkeit nachweislich nicht nennenswert beeinträchtigen.

In Kontrollen wird der Fahrer nicht allein auf THC, sondern auch auf das nicht wirksame Abbauprodukt von THC, dem THC-COOH, getestet. Sollte hier ein gewisser Wert überschritten werden, dann wird der Führerschein entzogen, selbst wenn kein THC im Blutserum feststellbar ist, obwohl dieses Abbauprodukt keinerlei berauschende Wirkung hat. Dieses Abbauprodukt kann bis zu 3 Monate feststellbar sein, in Haaren sogar noch länger. Dabei kann der Führerschein auch entzogen werden, wenn diese Werte nicht in Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges festgestellt werden. So würde auch der Test an einem schlafenden Menschen ab gewissen Werten zum Führerscheinentzug führen. Dieses wäre bereits nicht ok, wenn es sich um berauschende oder beeinträchtigende Substanzen handeln würde und bei nicht berausenden Substanzen ist es absolut unzulässig, so zu verfahren. Deswegen wäre es begrüßenswert, wenn die Mitglieder von einem CSC generell nicht auf THC-COOH kontrolliert werden dürften, da sie im CSC konsumieren und dafür nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie es unter der Einhaltung von Regeln machen. Sollte dieses sich nicht im Antrag einbringen lassen, dann sollte der Antrag dennoch ausformuliert und eingereicht werden.

Die Stadt kann für den Modellversuch eine maximale Mitgliederzahl und eine maximale Anzahl von CSCs festlegen. In diese Zahlen kann man hineinwachsen. Je mehr Konsumenten und Patienten im Modellversuch unterkommen können, umso deutlicher wird sich abzeichnen, ob dieses einen positiven Effekt für die Stadt und für jeden einzelnen Konsumenten und Patienten hat. Unabhängig zur Mitgliederzahl, die zum Start vorhanden ist, sollte die Stadt Münster entweder diese maximalen Zahlen im Antrag einbringen oder den Antrag auf eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern und CSCs stellen.

Wenn für die Investitionskosten eine Summe zwischen 50.000 bis 100.000 Euro für den Anlauf bis zur ersten Ernte und so bis zu den ersten Einnahmen berechnet werden müssten und die Stadt dieses Geld nicht vorschießen würde, dann wäre eine Mitgliederaufnahme an einen Aufnahmebetrag zu koppeln. Hierbei kann der Betrag für jeden Konsumenten und Patienten gleich sein. Es kann aber auch für Patienten ein niedrigerer Betrag angesetzt werden. Das Mitglied kann aber auch sagen, wie hoch der Bedarf für ein Jahr sein könnte, um den Betrag darauf umzulegen, wobei Patienten erneut begünstigt werden sollen. Reiche Mitglieder könnten den Betrag für mittellose

Mitglieder vorschießen, damit diese das Geld mit einem bis zwei Euro pro verbrauchtem Gramm zurück zu zahlen. Würde als Mittelwert 500 Euro pro Kopf angepeilt werden, dann wären das bei 200 Mitgliedern eine Summe von 100.000 Euro. Das sollte dazu genügen, einen gemieteten Raum oder einen Stadtraum zu sichern und einzurichten sowie ein für Mitglieder zugängliches Lokal eingerichtet werden könnte, dazu wären auch Stadträume eine günstige Variante. Würde der CSC starke Überschüsse erwirtschaften, dann kann er diese Gelder zurück zahlen, wenn alle Mitglieder dieses beschließen. In den Anträgen an das BfArM sollte beschlossen werden, dass die Gründungsmitglieder selber entscheiden, ob sie jemanden als Mitglied annehmen oder auch wieder ausschließen. Diese Entscheidung kann im weiteren Verlauf vom Vorstand oder von den gesamten Mitgliedern getroffen werden. Der CSC sollte zudem Ausschlusskriterien haben, die automatisch zum Ausschluss vom Mitglied ohne Rückerstattung vom Einstand führen. Hier wären Diebstahl in Clubräumen oder unter den Mitgliedern, Verkauf oder Weitergabe an Nicht-Mitglieder, Gewalt unter den Mitgliedern oder untragbare Verhaltensmuster, die jedoch klar zu definieren wären, Möglichkeiten.

Die Stadt Münster entscheidet darüber, ob nur münsteraner Bürger Clubmitglieder werden dürfen oder ob auch auswärtige Menschen im Raum von Münster als Mitglieder versorgt werden dürfen. Es wäre zu klären, ob die Mitglieder ihre Besitzmenge für eine laufende Woche nur in Münster oder in der gesamten BRD mitführen dürfen, um die Mitglieder rechtlich aufzuklären. Eine Antragstellung, dass der Besitz für Clubmitglieder aus Münster für ganz Deutschland zu billigen wäre, könnte ausformuliert werden. Dieses würde auch für die Regelung zum Führerschein gelten, da mögliche Ausnahmeregelungen für Münster nicht automatisch für ganz Deutschland gelten würden, viele Clubmitglieder aber in ganz Deutschland Auto fahren wollen.

Wenn für 200 Mitglieder rund 15 bis 30 Kilo im Jahr angebaut werden sollen, was pro Kopf 0,2 bis 0,4 Gramm am Tag entspricht, dann wären dieses bei vier Ernten im Jahr rund 4 bis 8 Kilo pro Ernte. Wenn mit 400 Watt auf einem m² im Schnitt 300 Gramm geerntet werden, dann wären dieses 14 bis 28 m² Anbaufläche für die Blüte, weitere Flächen für Mutterpflanzen oder/und Jungpflanzen kämen hinzu. Optimal wären Gewerbeflächen in einem Industriegebiet, da diese die nötige Gebäudestruktur bieten würden und da es genügend Flächen geben würde. Allerdings wäre es auch möglich, an mehreren Punkte zu arbeiten, was Ausfälle durch Krankheiten und Schädlinge minimieren würde. Es würde Mitglieder geben, die Kellerräume oder andere Räume stellen könnten, die einmalig gesichert und eingerichtet werden würden. Auch hier wäre es denkbar, eine Gebäudemiete für die Fläche zu entrichten. Zumindest könnte eine Räumlichkeit von 100 bis 200 m² Gewerbefläche für die Produktion von 15 bis 30 Kilo Marijuana unter Kunstlicht und für die weitere Verarbeitung genügen. Da die Stadt bessere und sicherere Möglichkeiten für die Einlagerung hätte, wäre es denkbar, dass diese diesen Punkt übernimmt, um die hohen Kosten für ein gesichertes Lager zu vermeiden, da ein weniger stark gesichertes Verteillager genügen würde. Sollte der Stadt auch das zu heikel sein, dann ist es durchaus möglich, dass sie die Verteilung vom Marijuana übernimmt. Dann können die Mitglieder untereinander aber schlechter abschätzen, wo sich kritische Konsummuster oder weitere Probleme bilden.

Der CSC kann durchaus Abgaben an die Stadt leisten, sobald er diese erwirtschaftet, damit die Stadt einen möglich höher ausfallenden Arbeits- oder Präventionsaufwand finanzieren kann. (Wird bei der Strafverfolgung mehrfach eingespart, die Stadt macht automatisch Gewinn!) Um das Projekt zum Laufen zu bekommen wäre es jedoch lohnenswert, wenn der CSC zuerst höchstens Mehrwertsteuern und natürlich rechtlich generell zu entrichtende Beiträge für bezahlte Arbeitszeit von einigen bezahlten CSC

Mitgliedern oder auch anderen Angestellten vom CSC zahlen müsste. Wenn der CSC seine Finanzreserve aufgebaut hat, kann er die Abgaben auch noch nachträglich abgelden oder vorgegebene Gewinne pro verteiltem Gramm nun abtreten. Es wäre jedoch im Interesse der Stadt, wenn solche Abgaben pro Gramm nur von Genusskonsumenten und nicht von Patienten zu entrichten wären. Die Stadt sollte begünstigen, dass Patienten deutlich weniger als Genusskonsumenten pro Gramm bezahlen müssen. Es würde wenig Sinn machen, das Unterfangen aufgrund eines Finanzierungsproblems der ersten Kosten zu erschweren was nicht bedeutet, dass die Stadt nicht rückwirkend oder zumindest ab einem finanziellen Zielpunkt am CSC partizipieren darf, so wie sie auch in anderen Bereichen häufig erst Vergünstigungen für die Ansiedlung gewährt, um dann beim laufenden Betrieb Kasse zu machen.

Sollte jedoch ein CSC ermöglicht werden, dann sind die Räumlichkeiten von der Stadt zur Verfügung zu stellen oder die Auflagen für die Räumlichkeiten müssen sich umsetzen lassen. Sämtliche Auflagen an die Mitglieder zur Errichtung vom CSC müssen praktisch realisierbar sein. Es würde demnach keinen Sinn machen, schärfere Regelungen als zum Beispiel für Methadonpatienten zu verabschieden, so dass das Scheitern vorprogrammiert wäre. Die Sicherung von Anbauflächen oder die gesicherte Lagerung sowie die Sicherung der Mengen, die CSC-Mitglieder besitzen dürfen, sollte mit realistischen und vernünftigen Auflagen belegt werden. Sollten die Auflagen dennoch besonders hoch sein (z. B. Sicherheitstüren, Sicherheitsfenster, Alarmanlagen, Safes für die Lagerung, Safes für die Lagerung der einzelnen Mitglieder usw.), schießt die Stadt die Kosten hierzu vor. Auch die Auflagen für die Qualitätssicherung müssen erfüllbar sein oder die Kosten müssten durch die Stadt übernommen werden. So sind die Wirkstoffschwankungen bei gleichen Anbaubedingungen bei einer gleichen Marihuanasorte gering und können praktisch vernachlässigt werden, wobei eine Untersuchung auf Schimmelsporen oder Pestizide relevanter wären.

Bei der Kostenberechnung ist zu berücksichtigen, dass einige Mitglieder ehrenamtlich zur Verfügung stehen, anderen würde jedoch die Zeit entschädigt werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit im CSC weniger Möglichkeiten zur Arbeit haben und dennoch ihren Lebensunterhalt bestreiten müssten. Über die Vergütung einzelner Mitglieder müssten sich alle Mitglieder über Mitgliederentscheid einig werden.

Die ersten Kosten würde die Stadt vorschießen und könnten durch die zu erwartenden Erträge zurück gezahlt werden. Es wäre ansonsten jedoch auch möglich, dass die Mitglieder Genossenschaftsanteile oder einen Aufnahmebetrag entrichten.

Der CSC muss dazu imstande sein, Marihuana einlagern zu können, wenn die Mitglieder nur begrenzte Mengen besitzen dürfen. Immerhin kann nur alle drei Monate geerntet werden sowie auch ganze Ernten ausfallen können. So wäre es sinnvoll, dass jedes Mitglied seinen Wochenbedarf schätzt, damit der CSC für drei bis sechs Monate die gesamte Bedarfsmenge einlagern kann. Dieses wären dann für einen Genusskonsumenten maximal 180 (bei 3 Monaten Vorratshaltung) bis 360 Gramm (bei 6 Monaten Vorratshaltung) , für einen Patienten maximal 450 (bei 3 Monaten Vorratshaltung) bis 900 Gramm (bei 6 Monaten Vorratshaltung). In der Regel muss pro Mitglied höchstens ein Viertel dieser Menge eingelagert werden, da auf jeden starken Konsumenten geschätzte fünf Konsumenten mit weit geringerem Bedarf kommen. So wären es dann pro Genießer rund 45 bis 90 Gramm und pro Patienten rund 125 bis 225 Gramm, die der CSC einlagern dürfte. Dabei ist es durchaus möglich, dass die Lagermengen an die Stadt übergeben werden, damit diese die Lagerung in gesicherten Räumen übernimmt. Die Produktion würde vorarbeiten dürfen, dann aber soweit angepasst werden, dass die maximale Lagermenge nicht überschritten wird. Ansonsten würden Überschüsse der Stadt überlassen werden.

Neben der Problematik der Lagerung von Marihuana sollte auch das Problem der Liquidität erfasst werden. Der CSC ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinnabsicht hat. Jedoch können immer unerwartete Kosten eintreten, weswegen es notwendig wäre, eine finanzielle Sicherheit zu schaffen. Hier kann die Stadt Vorgaben für maximale Sparbeträge pro Kopf oder pro erwirtschaftetes Gramm machen. So wäre für einen starken Konsumenten eine höhere Rücklage erstrebenswert als für einen Gelegenheitskonsumenten, da ganz unterschiedliche Mengen angebaut werden müssen. Die Stadt kann darüber entscheiden, ob weitere Überschüsse als Steuern entrichtet werden oder ob die Mitglieder vom CSC selber darüber entscheiden, wie mit dem Geld verfahren wird. Dieses könnte anteilig zur konsumierten Menge ausgezahlt werden, es könnte in Konsumräume investiert werden, es könnten aber auch Mitglieder für besondere Leistungen belohnt werden oder es könnte ihnen in schweren finanziellen Situationen geholfen werden sowie das Geld gespendet werden kann. Die Stadt kann zudem in ihrem Antrag festlegen, ob es das Ziel vom CSC ist, die maximalen Sparbeträge zu übertreffen, um somit ab diesem Punkt Steuern zahlen zu können, wobei der CSC gerne günstigere Leistungen ohne Abgabenleistungen bieten würde. Die Stadt kann zudem festsetzen, ob das Marijuana mit oder ohne Mehrwertsteuer an die Mitglieder weiter gegeben wird, wenn diese beiden Optionen rechtlich bestehen.

Neben der Inhalationsform können cannabinoidhaltige Cannabisprodukte auch gegessen oder als Salbe verwendet werden. Eine Weiterverarbeitung von einem Teil der Ernte sollte demnach gestattet werden, um den Patienten eine für sie geeignete Darreichungsform zu bieten.

Die Stadt hat die Möglichkeit, ehrenamtliche Mitglieder vom CSC soweit zu schulen, dass sie präventive Arbeit leisten können. So sollen Patienten mit problematischen Konsummustern oder mit sonstigen Problemen zu einer professionellen Beratung angehalten werden. Da nicht mit größeren Problemen als in einer Kneipe, eher mit geringeren Problemen, zu rechnen ist, macht es keinen Sinn, einen Drogenberater oder Sozialarbeiter extra für den CSC abzustellen. Die Mitglieder untereinander können Probleme eigenständig erkennen und die Betroffenen dazu motivieren, professionelle Hilfe zu suchen. Einige freiwillige Mitglieder vom CSC sollten hierzu geschult werden, wobei es eine Schulung in der Freizeit und keine Ausbildung sein sollte, da die Probleme im CSC erkannt werden, aber nicht gelöst werden müssen.

Sollten Mitglieder aus dem CSC dazu bereit und in der Lage sein, die halbe Verwaltungsstelle auszuführen, dann kann dieses über Entscheid durch den Vorstand gebilligt werden. Ansonsten können Mitarbeiter der Stadt oder vom freien Arbeitsmarkt akzeptiert werden, wenn der Vorstand es billigt.

Damit der CSC seinen eigentlichen Sinn erfüllt, Konsumenten und Patienten vom Schwarzmarkt mit all seinen negativen Eigenschaften fern zu halten, ist eines der Ziele, dass der Schwarzmarktpreis bei besserer Qualität und besserem Angebot unterboten werden kann. Da Patienten meist geringe finanzielle Möglichkeiten haben und bedürftig sind, wäre es sinnvoll, wenn die Stadt ihren medizinischen Bedarf bezahlen würde oder der CSC ihnen einen besseren Preis machen dürfte. So wären für Genießer 7 Euro und für Patienten 4 Euro pro Gramm ein erstrebenswertes Ziel, da der Schwarzmarkt bei rund zehn Euro liegt, wobei hierbei häufig immer noch schlechte oder schädlich verstreckte Qualitäten geboten werden, die gerade für Patienten nicht tragbar sind.

Die Stadt Münster stellt als Modellprojekt einen Ausnahmeantrag an die BfArM. Bereits vor dem Absenden oder während der Bearbeitung können tragende Mitglieder für den CSC gesucht werden.